

**SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DES
STÄDTISCHEN GYMNASIUMS MARKNEUKIRCHEN I. G.**



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Städtischen Gymnasiums Markneukirchen“. Sein Sitz ist in Markneukirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Förderverein des Städtischen Gymnasiums Markneukirchen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Ziele ideeller und materieller Unterstützung sind insbesondere:
- a) Förderung der Integration der Bevölkerung in das öffentliche Leben des Gymnasiums sowie der Pflege des Ansehens dieser Bildungseinrichtung in der Region und überregional,
 - b) Förderung der Bildung und Erziehung durch Mittel für die Ausstattung des Gymnasiums, die Unterstützung seiner Arbeit und die Unterstützung der Schüler in der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, an Veranstaltungen der Klasse oder der Schule u.a.m.,
 - c) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft - Beiträge

- (1) Dem Verein können juristische und natürliche Personen wie

ehemalige Schüler, Eltern von Schülern, im Gymnasium Beschäftigte, Freunde und Gönner des Gymnasiums als Mitglieder angehören.

Die Mitgliedschaft im oder ein Ausscheiden aus dem Verein werden durch ein formloses Schreiben beantragt. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Wird dem Gymnasium oder seinem Förderverein bewusst Schaden zugefügt, kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Spenden - auch von Nichtmitgliedern - sind jederzeit gern willkommen. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Zum Zwecke steuerlicher Begünstigungen für Beiträge und Spenden wird die Gemeinnützigkeit beantragt. Bei Ausscheiden oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
Sie wird samt Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekannt gegeben. Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen.
 - a) wenn es im Interesse des Vereins geboten ist, z.B. bei Beschluss über eine sehr hohe Ausgabenposition,
 - b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen Entlastung und Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und seines Vermögens beschließt sie mit Zweidrittel-Mehrheit. Versammlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 5 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sind:

Vorstandsvorsitzender,
stellvertretender Vorstandsvorsitzender/Geschäftsführer,
Kassenwart,
Sekretär,
2 Beisitzer

- (2) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bankgeschäfte müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden; zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Markneukirchen, im Dezember 1992